

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB inkl. des Ergebnisses der landesplanerischen Anfrage nach § 34 (1) und (5) Landesplanungsgesetz mit dem jeweiligen Prüfergebnis durch die Verwaltung

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
1	Bezirksregierung Düsseldorf	08.05.2019	Gegen den von Ihnen gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPIG vorgelegten o.g. Bebauungsplan und die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes bestehen keine landesplanerischen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	21.02.2019	Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Amprion	27.02.2019	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Versorgungsträger wurden am Verfahren gesondert beteiligt.
4	Pledoc	20.02.2019	Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (ME-GAL)1 Essen 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Versorgungsträger wurden am Verfahren gesondert beteiligt.

Anlage 3
Bebauungsplan Nr. 194 „Steinkulle“ , Abwägungstabelle

			<ul style="list-style-type: none"> - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG)1 Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
5	Rheinbahn	20.03.2019	<p>Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB teile ich Ihnen mit, dass in Bezug auf das Bauprojekt „Haan, Steinkulle“ (Bebauungsplan Nr. 194) keine Einwände seitens der Rheinbahn AG bestehen.</p> <p>Eine Anbindung an den ÖPNV besteht an der Haltestelle Siemensstraße durch die Linien O1/792.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Unitymedia	06.03.2019	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Kampfmittelbeseitigungsdienst	19.03.2019	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 3
Bebauungsplan Nr. 194 „Steinkulle“ , Abwägungstabelle

			Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	
8	Landschaftsverband Rheinland	22.02.2019	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Kreis Mettmann	22.03.2019	Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung: Untere Wasserbehörde: Die Entwässerung des o.g. Bereiches erfolgt im Trennsystem, sowie es in der Begründung des Entwurfs erläutert wird. Die Einleitung erfolgt über die Regenbeckenanlage Büssingstraße in den Thienhauser Bach. Die Beckenanlage wird im Auftrag der Stadt Haan durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) betrieben. Genehmigungsinhaber der Einleitungsstelle in den Thienhauser Bach ist der BRW. Auf dieser Einleitungsstelle in den Thienhauser Bach liegt eine Ordnungsverfügung, da die Einleitung eine hydraulische Belastung für das Gewässer darstellt. Gemäß Nebenbestimmung 2.1 meiner Ordnungsverfügung vom 14.11.2016 Az.: 7022B400-58/16 Gü bedarf es einer Zustimmung meinerseits, wenn weitere abflusswirksame Flächen an diese Beckenanlage angeschlossen werden. In der Begründung zu o.g. B-Plan wird auf eine Auswirkung der zusätzlich angeschlossenen Flächen nicht hinreichend eingegangen. Würden Sie mir bitte mitteilen, wie sich die zusätzlich angeschlossenen abflusswirksamen Flächen auf die Einleitungsstelle der Beckenanlage Büssingstr. auswirken, um die wasserwirtschaftlichen Bedenken auszuräumen. <i>Nach erfolgter Mitteilung, wie sich die zusätzlich angeschlossenen Flächen auswirken, zusätzliche Stellungnahme vom</i>	Der Stellungnahme wurde gefolgt.

		<p>15.05.2019:</p> <p>Nach Überprüfung des u.g. Sachverhalts, bestehen keine was- serwirtschaftlichen Bedenken von meiner Seite aus.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Allgemeiner Bodenschutz Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Beden- ken vorgebracht.</p> <p>Altlasten Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderun- gen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Kreisgesundheitsamt: In der Begründung wird unter dem Punkt 6.1 „Immissionsschutz“ dargelegt, dass keine Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Straßen- oder Schienenlärm zu erwarten seien. Gemäß den Lärmkarten des Umgebungslärmportals (MULNV) wurden jedoch durch die östlich gelegenen Bahnschienen im Plangebiet Schallpegel Lden in Bereichen von 55 - 65 und Lnight von 50 - 60 dB(A) ermittelt. Hierdurch ist davon auszugehen, dass im Plangebiet zumindest im Nachtzeitraum die schalltechni- schen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil für WA-Gebiete überschritten werden. Für Neu- und Umbauten in Bereichen, in denen die nächtlichen Schallpegel über 50 dB(A) liegen, wird daher eine Anordnung von zum Schlafen geeigneten Räumen auf den schallabgewand- ten Gebäudeseiten bzw. der Einbau von schallgedämmten, ggfs, fensterunabhängigen Lüftungsanlagen (gemäß VDI 2719) emp- fohlen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Stellungnahme des Schallgutachters hierzu: „...im Nachgang zu unserem Gutachten zum BP Nr. 194 "Steinkulle", Bericht Nr. ACB 1018 - 408474 - 1461 ist bezüglich der östlich gelegenen Bahnstrecke aus schalltechnischer Sicht folgendes festzustellen: - Aufgrund des Abstandes von ca. 200 m sowie der hierzu vorgelagerten Bestandsbebauung sind die Geräuschimmissionen durch die Bahnstrecke für das Plangebiet als nicht relevant einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Orientierungs- werte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 innerhalb des Plangebietes durch den Schienenlärm nicht überschrit- ten werden. - Die im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie ermittel-</p>
--	--	--	--

Anlage 3
Bebauungsplan Nr. 194 „Steinkulle“ , Abwägungstabelle

	<p>Dieses sollte durch textliche Festsetzungen oder Hinweise im BP verbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Hinweis zu dem Punkt 6.1 „Schalldämmung“ in der Begründung: Hier wird dargelegt, dass durch die aktuellen Anforderungen zur Wärmedämmung und die daraus resultierenden positiven Auswirkungen auf die Schalldämmmaße „die Werte der DIN 18005 in jedem Fall eingehalten werden“.</p> <p>Diese Aussage ist nicht richtig, da sich die ermittelten Beurteilungspegel und die Orientierungswerte i.d.R. auf Stellen außerhalb von Gebäuden beziehen (bspw. auf den Rand der Bauflächen usw.) und nicht auf die Bereiche innerhalb der Gebäude, die durch entsprechende passive Schalldämmmaßnahmen positiv beeinflusst werden können.</p> <p>Eine Einhaltung von Orientierungswerten im Plangebiet wäre daher nur durch aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Abschirmung der Schallquelle) möglich.</p> <p>Die Aussage sollte daher entsprechend korrigiert werden.</p> <p>Untere Landschaftsbehörde: Landschaftsplan: Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Umweltprüfung/ Eingriffsregelung: Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 a BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gern. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gern. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig.</p> <p>Artenschutz:</p>	<p>ten Werte LDEN stellen ein völlig eigenständiges Berechnungs- und Bewertungsverfahren dar und lassen sie sich nicht ohne Weiteres in direkten Bezug zu den Orientierungswerten der DIN 18005 setzen.“</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Stellungnahme wurde gefolgt und die Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

Anlage 3
Bebauungsplan Nr. 194 „Steinkulle“ , Abwägungstabelle

		<p>Bezüglich des Artenschutzes wird auf den Punkt 6.2 und 10 (Artenschutz) der Entwurfsbegründung zur Planung vom Februar 2019 verwiesen.</p> <p>Planungsrecht: Der Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf stellt für das gesamte Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 1994 stellt für die Bebauung südlich der Straße „Steinkulle“ ein Mischgebiet dar. Da die Zielsetzung besteht, die Bebauung zukünftig statt als Mischgebiet als allg. Wohngebiet auszuweisen, muss hierzu der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Die übrigen Zielsetzungen des Bebauungsplanes sind aus dem FNP entwickelt. Aufgrund der Anwendung des Verfahrens der Innenentwicklung nach § 13a BauGB kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes angepasst werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
10	Deutsche Bahn	28.02.2019	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Handwerkskammer Düsseldorf	07.03.2019	<p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.